Richtlinie zur Förderung des Motorsports in Baden-Württemberg

Motorsportverband Baden-Württemberg e.V.

Unter Beachtung der Satzung des Motorsportverband Baden-Württemberg e.V. und der Jugendordnung der Jugend im Motorsportverband Baden-Württemberg e.V. werden nachfolgende Förderrichtlinien festgeschrieben.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Fördervoraussetzungen 2
2 Veranstaltungsförderung 3
2.1 Veranstaltungen 3
2.2 Jugendveranstaltungen 4
2.3 Prädikate 4
3 Förderungen lt. Richtlinien des Kultusministeriums 5
3.1 Auszug aus den Richtlinien 5
3.1.1 Förderung von Lehrgängen 5
3.1.2 Jugendpflegerische Vorhaben 5
3.1.3 Förderung sonstiger Vorhaben 6
3.1.4 Glücksspirale Mittel 6

1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Bewilligung von Zuschüssen setzt folgende Bedingungen voraus:

1. der beantragende Verein muss Mitglied in einem Sportbund des Landes Baden-Württemberg sein. (BSB Nord, BSB Freiburg oder WLSB)
2. Die Betreuung des Vereins erfolgt über den Motorsportverband Baden-Württemberg e.V. (MBW)
3. Anträge müssen durch ein vertretungsberechtigtes Vereinsmitglied gestellt werden
4. Für eine Förderung aus dem Bereich des Jugendsports, muss der Verein eine bestehende Jugendgruppe mit mindestens 5 Mitgliedern (max. 21 Jahre) haben. Maßgeblich ist hier die Mitgliederbestandsmeldung an den jeweiligen Landes Sportbund.
5. Die Bezuschussung erfolgt für Maßnahmen oder Veranstaltungen im Sinne der Satzung des MBW oder der Jugendordnung des jmbw.
6. Ein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht.
7. Der MBW und die jmbw behalten sich Änderungen und Ergänzungen vor

2 Veranstaltungsförderung

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Veranstaltung beim DMSB oder einem Mitgliedsverein des DMSB ordnungsgemäß angemeldet und nach dessen Bestimmungen durchgeführt wurde. Des Weiteren muss an der Veranstaltung ein zur Verfügung gestellter Banner des MBW e.V. sichtbar angebracht werden. Ein Nachweis hierfür ist per Foto zu erbringen.

Doppelveranstaltungen (getrennte Registernummern) werden mit Faktor 1,5 bewertet.

Ein Zuschuss kann maximal für je eine Veranstaltung pro Sportdisziplin pro Jahr beantragt werden. Der Zuschussantrag muss digital an info@motorsportverband-bw.de spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung eingereicht werden. Dabei ist das entsprechende Zuschussformular zu verwenden und die Ergebnisliste beizufügen.

2.1 Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen werden durch den MBW bezuschusst.

Disziplin	**Betrag**
Automobil Slalom (DMSB)	400 €
Bahnsport	400 €
Enduro	400 €
Motocross	400 €
Motorrad Trial	400 €
Rallye 35	20 € pro Teilnehmer max. 1.000€
Rallye 70	30 € pro Teilnehmer max. 1.500€
Rallye	40 € pro Teilnehmer max. 2.000€
Rallycross / Autocross	400 €
Rallysprint	400 €
Straßensport / Rundstrecke	400 €
Oltimersport	200 €
Motoball Saison	500 €
Sonstige Clubsport Veranstaltungen	200 €

2.2 Jugendveranstaltungen

Folgende Jugendveranstaltungen werden durch die jmbw bezuschusst

Disziplin	Betrag
Autocross	200 €
Automobil Slalom (z.B. Slalom Einsteiger)	200 €
Bahnsport	200 €
Motorrad Trial	200 €
Motocross	200 €
Kartsport Rennsport	200 €
Kartslalom	200 €
Motoball Saison	250 €

2.3 Prädikate

Für die folgenden Prädikate werden entsprechende Prädikatszuschüsse vergeben:

Prädikat	Betrag
Weltmeisterschaft	1.000 €
Europameisterschaft	750 €
Int. Deutsche Meisterschaft	600 €
Deutsche Meisterschaft	500 €
Deutscher Cup	300 €
Deutscher Pokal	150 €

Für eine Veranstaltung mit Jugendklassen kann sowohl der MBW als auch der jmbw Zuschuss beantragt werden, dies erfolgt dann als Gesamtantrag über ein Formular.

Das Zuschussformular steht auf der Homepage des MBW zum Download zur Verfügung. Bei Veranstaltergemeinschaften erhält nur ein Verein den Zuschuss.

3 Förderungen lt. Richtlinien des Kultusministeriums

Der Motorsportverband Baden-Württemberg e.V. erhält vom Kultusministerium für die Förderung des Sports Jährlich Mittel zur Verfügung gestellt. Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 01.01. – 31.12. eines Jahres. Die Höhe der Fördermittel hängt vom jährlichen Staatshaushaltsplan ab. Die Ausschüttung erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Kultusministeriums zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien) vom 10.04.2017.

Die Einzelzuschüsse werden anhand der Sportförderrichtlinien in Abhängigkeit der zur Verfügung gestellten Mittel und eingegangenen Anträgen verteilt. Eine pauschale Festlegung der Förderhöhe ist aus den oben genannten Gesichtspunkten nicht möglich.

3.1 Auszug aus den Richtlinien

3.1.1 Förderung von Lehrgängen

Lehrgänge und andere Schulungsmaßnahmen für Sportlerinnen und Sportler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter beziehungsweise Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Verwaltungs- und Führungskräfte und sonstige Helferinnen und Helfer im Sport können im Wege der Vollfinanzierung gefördert werden.

Förderfähig sind:

- Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten zum und vom Lehrgangsort, begrenzt auf die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse
- Unterrichtsvergütung und Reisekosten der Lehrkräfte in der Regel nach den entsprechenden Bestimmungen des Landes sowie
- Sonstige mit der Durchführung der Lehrgänge unmittelbar zusammenhängende Kosten wie zum Beispiel Lehrfahrten, Eintrittsgelder, Lehrhilfen

3.1.2 Jugendpflegerische Vorhaben

- Soweit jugendpflegerische Maßnahmen der Sportjugend nicht nach den Bestimmungen des Landesjugendplans gefördert werden, können sie als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung bezuschusst werden.
- Die Zuschusshöhe soll sich an den Bestimmungen und Sätzen des Landesjugendplans ausrichten
- Soweit die Maßnahmen unmittelbar einzelnen Jugendlichen zugutekommen, wie Sportfreizeiten und Ähnliches, soll eine Eigenbeteiligung der jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit mindestens 5 Euro pro Tag festgelegt werden. Im Übrigen soll die Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme mindestens 25 Prozent der entstehenden Kosten betragen.

3.1.3 Förderung sonstiger Vorhaben

- Nicht dem üblichen Sportbetrieb zuzurechnende sonstige Vorhaben der Sportfachverbände, die unmittelbar Belangen des Sports dienen, wie zum Beispiel Durchführung und Beschickung sportlicher Veranstaltungen, Pflege internationaler Sportbeziehungen und Ähnliches können im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 75 Prozent der notwendigen Aufwendungen gefördert werden.
- Nicht gefördert werden Mitgliederversammlungen, Verbandstagungen, Vorstandssitzungen und Ähnliches, das Bestreiten von Repräsentationsaufgaben zum Zweck der Selbstdarstellung wie Feierlichkeiten und Jubiläumszuwendungen an Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.1.4 Glücksspirale Mittel

- Nach Maßgabe des Deutschen Olympischen Sportbundes sollen diese Mittel vorwiegend für Maßnahmen des Breiten- und Leistungssports verwendet werden. Eine Doppelförderung, mit Mitteln aus dem Landesjugendplan oder der Förderung von Lehrgängen ist nicht möglich. Die Beschaffung von Sportkleidung ist nicht gestatten. Abgerechnet werden können Maßnahmen, die im laufenden Jahr durchgeführt werden.